

05. APR. 2017

## **Satzung vom 05.04.2017 über die sechste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder am 03.04.2017 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wird wie folgt geändert:

#### **§ 12**

**Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit**

1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Bau und Verkehr
- Ausschuss für Jugend, Integration, Soziales und Senioren
- Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes
- Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien
- Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Tourismus
- Betriebsausschuss
- Personalausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss

2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den ihnen zustehenden Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

3) unverändert

4) unverändert

5) unverändert

6) unverändert

### **Artikel II**

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 wird hiermit gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 05.04.2017  
Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister



Dr. Storch

